

**Eingelangt am: 19.02.2003**

**Bundesminister für Finanzen**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15/J, vom 20. Dezember 2002, der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen, betreffend Verkauf der bundeseigenen Wohnungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im konkreten Vergabeverfahren waren aufgrund der Komplexität und Schwierigkeit des Verfahrens 3 externe Experten für das Bundesministerium für Finanzen beratend tätig.

Es handelt sich dabei um eine auf Vergabeverfahren spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei, einen Universitätsprofessor für Vertragsrecht und einen Universitätsprofessor für Betriebswirtschaft.

Die bisher abgerechneten Honorarnoten belaufen sich für die Rechtsanwaltskanzlei auf € 506.330,31 und für die beiden Universitätsprofessoren auf € 77.040,-- bzw. € 102.000,--.

Die in der Anfrage genannte Gesamtsumme ist daher unzutreffend.

### Zu 2.:

Die Beauftragung von Lehman Brothers Bankhaus AG umfasst zwei Teilbereiche, einerseits die sogenannte Planungsphase mit Kosten von € 5 Mio. und andererseits die Umsetzungsphase mit Maximalkosten von € 5,23 Mio. Dieser Kostenaufwand ist mit der Komplexität des Leistungsumfanges begründet, der die Aufbereitung und Analyse sämtlicher Unternehmensdaten der 5 Wohnbaugesellschaften mit immerhin rund 61.000 Wohnungen umfasst. Weiters erfolgt die Bewertung des gesamten Portfolio der Gesellschaften, darüberhinaus werden eingehende Analysen in betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, die auch für die Unternehmungen selbst wichtige Entscheidungsgrundlagen darstellen, geliefert.

### Zu 3.:

Die Planungsphase wird demnächst beendet sein, wobei 3 Verwertungsvarianten, nämlich Asset Deal, Share Deal sowie strukturierter Verkauf, eingehend dargelegt werden.

### Zu 4. bis 9.:

Ich ersuche die Abgeordneten um Verständnis, dass ich diese aufgeworfenen Fragen derzeit noch nicht beantworten kann, da die Planungsphase noch nicht abgeschlossen ist und erst danach eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise getroffen werden kann.

### Zu 10. und 11.:

Bei Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln sehen die Wohnbauförderungsgesetze der Länder zur Sicherung der Förderdarlehen als auch des Förderungszweckes verschiedene Beschränkungen, wie auch ein grundbücherlich angemerktes Veräußerungsverbot, vor. Im Falle eines Asset Deals wäre daher die Zustimmung des jeweiligen Landes erforderlich.

Da die Verwertungsform derzeit noch nicht feststeht, wurden bisher noch keine diesbezüglichen Gespräche mit den Ländern aufgenommen.